

Führung der Erziehung
"Völkerlandwirt"

Generalia

vor (114-126 mit den Akten I. 3. 3 (Flurreform))

Entwurf

19. September 1933

Sekretariat.

An das

Sekretariat der Landw. Hochschule

B e r l i n

Betr.: Verleihung des akad. Grads
"Diplomlandwirt".

Den Studierenden, welche an unserer Hochschule die
landw. Diplomprüfung nach der Prüfungsordnung von 1909 bestanden
haben, kann auf Antrag die Berechtigung zur Führung der Be-
zeichnung "Diplomlandwirt" erteilt werden. Für die Erteilung
dieser Berechtigung muss nach Anordnung des Württ. Kultministeriums
eine Gebühr von 20 RM erhoben werden. Soviel hier bekannt ge-
worden ist, soll in Preussen für eine derartige Bescheinigung
nur eine Gebühr von 3 RM erhoben werden. Ich bitte höflich um
baldige Mitteilung, ob dies richtig ist bzw. wie hoch zur Zeit
die Gebühr für diese Bescheinigung ist.

AC

5

A u s z u g a u s d e m S e n a t s - P r o t o k o l l v o m 2 . J u n i 1 9 2 6 .

§ 3.

Verleihung des Titels "Diplomlandwirt".

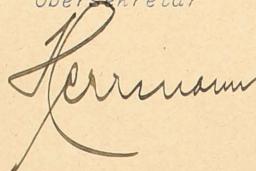
Im Auftrag des Reichsbunds akademisch gebildeter Landwirte hat Prof. Dr. Wacker schriftlich beantragt, dass die durch Erlass des Kultministeriums vom 26. Februar 1924 Nr. 2546 auf 50 GM festgesetzte Sportel für die Ausstellung einer Bescheinigung über Verleihung des Rechts zur Führung der Bezeichnung "Diplomlandwirt" an frühere Studierende, welche die Diplomprüfung nach der Ordnung von 1909 abgelegt haben, nach dem Vorgang von Preussen, wo sie 3 M beträgt, herabgesetzt werden soll. Ein gleicher Antrag, der im März d.J. von der Landwirtschaftskammer Berlin beim Kultministerium gestellt wurde, ist von diesem abgelehnt worden.

Nach kurzer Aussprache wird beschlossen, unter Darlegung der Verhältnisse und Hinweis auf die Bestimmung in § 32 Abs. 2 unserer Verfassung vom 18. Juni 1922 nochmals beim Kultministerium wegen Herabsetzung der Sportel vorstellig zu werden.

14/6
Für die Richtigkeit des Auszugs:

Obersekretär

Hohenheim, den 8. Juni 1926.



Rektorat

Entwurf

18. September 1933.

Nr. _____

An das

Kultministerium

Stuttgart

Betr.: Akademischer Grad "Diplomlandwirt".

Auf die Erlasse vom 26. Februar 1924 Nr.
2546 und 15. Juli 1926 Nr. 9370.

Beil.: 1 Mehrf.

Nach § 32 Abs.2 der Verfassung der
Landw. Hochschule vom 18. Juni 1922 Reg. Bl.
S. 219 wird durch die erfolgreiche Ablegung
der Diplomprüfung der Grad eines Diplom-
landwirts erworben. Das Diplomzeugnis
nach der damals geltenden Diplomprüfungs-
ordnung von 1909 enthält aber keine Be-
stätigung über die Berechtigung zur Führung
der Bezeichnung "Diplomlandwirt".

Durch Erlass des Kultministeriums vom
26. Februar 1924 Nr. 2546 wurde dann nach
dem Vorgang von Preussen bestimmt, dass
denjenigen Studierenden der Landwirtschaft,
die nach einem akademischen Studium der
Landwirtschaft von mindestens 6 Semestern
die landwirtschaftliche Diplomprüfung in
Hohenheim nach der Ordnung vom 2. April 1909
bestanden haben oder noch bestehen werden,
auf ihren Antrag die Berechtigung erteilt

Temp abgepunkt
R

werden kann, die Bezeichnung "Diplomlandwirt" zu führen.

Für die Ausstellung der Bescheinigung über diese Berechtigung war ursprünglich eine Sportel von 50 RM zu erheben, die durch Erlass des Kultministeriums vom 15.Juli 1926 Nr.9370 auf 20 RM herabgesetzt worden ist.

Von der Möglichkeit, sich diese Bescheinigung ausstellen zu lassen, wurde - wohl wegen der ziemlich hohen Sportel - verhältnismässig wenig Gebrauch gemacht.

In letzter Zeit kamen vom Anmeldebüro der Polizeidirektion München wiederholt Anfragen an die Hochschule, ob frühere Studierende, die die Diplomprüfung nach der Ordnung von 1909 abgelegt haben, zur Führung des akademischen Grades "Diplomlandwirt" berechtigt seien. Es ist anzunehmen, dass diese Anfragen auch von anderen Einwohnermeldeämtern kommen werden und dass sie dann bei Wohnungswechsel für denselben früheren Studierenden wiederholt beantwortet werden müssen. Einfacher wäre in diesem Fall die Ausstellung der Bescheinigung über die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "Diplomlandwirt". Der hiezu erforderliche Antrag unterbleibt aber wegen der hohen Gebühr von 20 RM.

Das Rektorat möchte daher - wie schon mit Randbericht vom 5.Juni 1926 Nr.666 - beantragen, die Gebühr für diese Bescheinigung auf den Betrag von 3 RM, der auch in Preussen erhoben wird, herabzusetzen.

Buick Crash

hat die Bf. Bompf. nach der Ord. von
1909 in 3. B. 1922 mit "Befrei."
 befreien.

Da die Bf. in § 11. 2 (KerFa 230 der
 Großherzogl. Verfassung) erff. mit dem 1. 10. 22
 in Kraft ~~tritt~~ getreten ist, nachdem die
 Berufung z. Gericht vor Bezeichnung
 abhol. Riedel. "B. B. vom 26. 2. 24
 - 2546 - erff. erworben werden.

B. fella 6 Riedel. Berlin

W.

Secretariat
der Landwirtschaftlichen
Hochschule

Berlin, den 27. September 1933.
N.4., Invalidenstr. 42

Zur gefl. Anfrage vom 19. ds. Mts.

Die Verleihung des akademischen Grades "Diplomlandwirt"
erfolgt nach dem abschriftlich beigefügten Erlass vom 18.10.1922

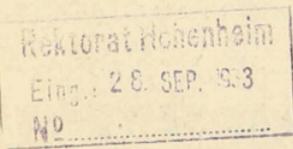
Wir haben bis zum 1. Oktober 1927 für die Ausstellung einer
derartigen Bescheinigung keine Gebühr erhoben.

1 Anlage.

An die
Württ. Landw. Hochschule

Hohenheim
b/Stuttgart.

Spätmüg



Abschrift.

Der Minister für
Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Berlin, den 18.10.1922.

Geschäfts-Nr. IA IIe 11453 M.f.L.
U I 3087-

Nachträgliche Verleihung der Grade
"Diplomlandwirt" und "akademisch
geprüfter Landwirt".

Durch die Prüfungsordnung für Studierende der Landwirtschaft an Landwirtschaftlichen Hochschulen und mit landwirtschaftlichen Instituten ausgestatteten Universitäten vom 24.7.1922 - I A IIe 100977 M.f.L., U I 2045 M.f.V. - erlangen die Bewerber, die die Diplomprüfung bestanden haben den akademischen Grad "Diplomlandwirt", während den Bewerbern, die die Prüfung für praktische Landwirte abgelegt haben, der Grad "akademisch geprüfter Landwirt" verliehen wird.

Die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "Diplomlandwirt" wird auf Antrag nachträglich allen denjenigen zuerkannt, die die Prüfung für das Lehramt der Landwirtschaft (Landwirtschaftslehrerprüfung) gemäss der Prüfungsordnung vom 29.2.1908 bestanden haben. Ebenso wird allen Landwirten, die die Prüfung gemäss der Ordnung der Diplomprüfungen für studierende Landwirte an höheren landwirtschaftlichen Lehranstalten in Preussen vom 20.3. und 18.5. 1909 abgelegt haben, nachträglich auf Antrag die Führung der Bezeichnung "akademisch geprüfter Landwirt" zugestanden.

Wer sich "Diplomlandwirt" oder "akademisch geprüfter Landwirt" nennt, ohne dazu berechtigt zu sein, macht sich nach § 360 Nr. 8 des Strafgesetzbuches strafbar. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Bestehen der Diplomprüfung gemäss der Ordnung vom 20.3. und 18.5.1909 nicht das Recht mit sich bringt, die Bezeichnung "Diplomlandwirt" oder "dipl.agr." zu führen.

ZUgleich im Namen des Ministers
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.
gez. Wendorff.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Geschäfts-Nr. I 33647 M.f.L.
U.I 1059 M.f.W.

pp.

Der 1. Oktober 1927 gilt ferner als äusserster Zeitpunkt für die nachträgliche Verleihung der Grade "akademisch geprüfter Landwirt" und "Diplomlandwirt".

Der M.f.L.D.u.F.
I.A.gez.Abicht.

Württ. Kultministerium.

Abschrift.

16

Stuttgart, den 15. Juli 1926.

Nr. 9370

O Beil.

Auf die Berichte vom 5. Juni 1926 und
vom 30. Juni 1926 Nr. 666 und 935.

№ 1069/26.

Art. in T. 3, 4.

... Für diejenigen Landwirte, welche die Diplomprü-

fung alter Ordnung abgelegt haben, und auf Grund der Verfü-
gung vom 26. Febr. 1924 Nr. 2546 die nachträgliche Verleihung
des Rechts, die Bezeichnung "Diplomlandwirt" zu führen bean-
tragen, wird die Sportel für die Ausstellung dieser Beschei-
nigung mit Wirkung vom 1. Juli d.J. ab auf 20 M festgesetzt.

J. V. gez. Meyding.

An das

Rektorat der landw. Hochschule

Hohenheim.

Je eine Abschrift mit dem Zusatz:

Nr. 1041.

- 1) Herrn Direktor Hennenberger, Treuenbrietzen
im Nachgang zu dem Schreiben vom 11. März d.J. erg. zur Kenntnisnahme
- 2) Herrn Prof. Dr. Wacker
auf den Antrag vom 9. Mai d.J. erg. zur Kenntnisnahme.
- 3) Der Landw. Kammer f.d.Prov. Brandenburg, Berlin
im Nachgang zu dem Schreiben des Württ. Kultministeriums vom 6.
April d.J. Nr. 4546 erg. zur Kenntnisnahme.
- 4) Herrn Karl Gagstätter, Mascherode/Br.
im Nachgang zu dem Schreiben vom 27. Febr. d.J. erg. zur Kenntnis-
nahme.
- 5) Herrn Landw. Lehrer Lieb, Soldin/Neumark
im Nachgang zu dem Schreiben vom 23. Febr. d.J. erg. zur Kenntnis-
nahme.
- 6) Herrn Ernst Philips, Grifte b.Cassel
im Nachgang zu dem Schreiben vom 23. Febr.d.J. erg. zur Kenntnis-
nahme.
- 7) Herrn Dr. H. Goebel, Cottbus
im Nachgang zu dem Schreiben vom 23. Febr.d.J. erg. zur Kenntnis-
nahme.

Hohenheim, den 31.Aug.1926.

0 Beil.

Kaffeeamt Salam 30.9. 26
Ehbarfe vorfalln.

Rektorat:

J. V.

zg. Meunier.

Abschrift. 16

Wirtt. Kultministerium.

Stuttgart, den 15. Juli 1926.

Nr. 9370

O Beil.

Auf die Berichte vom 5. Juni 1926 und
vom 30. Juni 1926 Nr. 666 und 935.

... Für diejenigen Landwirte, welche die Diplomprüfung alter Ordnung abgelegt haben, und auf Grund der Verfüzung vom 26. Febr. 1924 Nr. 2546 die nachträgliche Verleihung des Rechts, die Bezeichnung "Diplomlandwirt" zu führen beantragen, wird die Sportel für die Ausstellung dieser Bescheinigung mit Wirkung vom 1. Juli d.J. ab auf 20 M festgesetzt.

J. V. gez. Meyding.

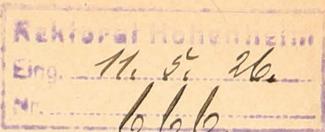
An das

Rektorat der landw. Hochschule

Hohenheim.

Professor v. Brunn.

Gespräch, den 9. März 1926.



Zeitung: Grundzüge der Gebäudefür die Ausstellung einer Begegnung der Freiheit der Stadt und "Völkerbundes".

Antwortbrief eines neuen Reichstagsabgeordneten der Sozialdemokratischen Partei von 27. April d. J. in Bezug auf die Völkerbund-Vertreterversammlung hat vom neuen Reichsverwaltungsminister verlangt, daß der Gesandte des Völkerbundes für die Ausstellung der Freiheit der Stadt und "Völkerbundes" eine Rechenschaft zu tragen müsse, während dieser in Freiburg nicht nur den Völkerbund-Vertretern eine Pressebesichtigung von 300000 zu gestatten habe, sondern auch eine Besichtigung der Ausstellung der Freiheit der Stadt und "Völkerbundes" nicht verhindern kann. Das verlangt eine Genehmigung des Gesandten des Völkerbundes, die besonders dem Kommandeur aufzuerfordern ist, wenn sie sich befreit von allen Beschränkungen der Völkerbund-Vertreter, welche die Besichtigung der Ausstellung der Freiheit der Stadt und "Völkerbundes" nicht verhindern kann.

Es wurde genehmigt, um aufzuerfordern, daß eine entsprechende Genehmigung vom Kommandeur der Freiheit der Stadt und "Völkerbundes" erteilt werden möge, und mögliche Hindernisse beseitigt werden, auf daß diese Besichtigung nicht verhindert werden kann.

Brüder.

Die dort

Reaktion der hundert Gesandten

Gespräch.

14
Eine Mehrf. mit dem Zusatz:

Nr. 666

Dem

Kultministerium

S t u t t g a r t

unter Bezugnahme auf den Erlass vom 26. Febr. 1924 Nr. 2546 und den Randerlass vom 6. April 1926 Nr. 4546 vorgelegt. Der Senat hat die Angelegenheit in seiner Sitzung am 2. Juni d.J. behandelt. Dabei wurde hervorgehoben, dass nach dem Wortlaut des § 32 Abs. 2 der Hochschulverfassung vom 18. Juni 1922 alle Studierende, welche seit 1. Oktober 1922 die landw. Diplomprüfung abgelegt haben, den Grad eines Diplomlandwirts erwerben und dass die Sportel für eine Bescheinigung über das Recht zur Führung dieser Bezeichnung mit 50 RM zu hoch erscheint. In ausserwürttembergischen Ländern wird vielfach bei Vergebung von Stellen verlangt, dass der Bewerber das Recht zur Führung der Bezeichnung "Diplomlandwirt" haben muss. Hierbei kommen unsere früheren Studierenden gegenüber den von preussischen landwirtschaftlichen Hochschulen bzw. landwirtschaftlichen Instituten bedeutend in Nachteil, denn diese müssen für die genannte Bescheinigung nur 3 M bezahlen, ein Betrag, den sich wohl jeder leisten kann. Der Betrag von 50 M ist aber, namentlich unter den heutigen Verhältnissen, für viele unerschwinglich. Es haben bis jetzt auch seit Inkrafttreten der Bestimmung nur 26 frühere Studierende sich die Bescheinigung ausstellen lassen. Der Senat hat daher beschlossen, beim Kultministerium die Herabsetzung dieser Sportel zu beantragen.

Arndt
1/6
Hohenheim, den 5. Juni 1926.
Beil.: 1 Mehrf.

Rektorat der landw. Hochschule

M.

Württ. Kultministerium.
Kanzleidirektion.

Abschrift.

Nr. 4546.

O. Beil.

Stuttgart, den 6. April 1926.
Azenbergstrasse 14.
FERNNSPR. 21037|58|59.

Auf das Schreiben vom 30. März 1926
A I P 1172.

Auf Ihr Schreiben betreffend die Sportel für die Bescheinigung über die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Diplomlandwirt“ teile ich Ihnen erhaltenem Auftrag zufolge mit, dass die Genehmigung zur Erteilung dieser Bescheinigung und die Festsetzung der Sportel von 50 GM zu Anfang des Jahres 1924, also nach Festigung der Währung erfolgt ist.

Die Sportel war nach dem Württ. Sportelgesetz nach dem Wert zu bemessen, den die Bescheinigung für die Empfänger hat, welche die mit der neuen Diplomprüfung verbundene Berechtigung erhalten, ohne dass an sie die erweiterten Anforderungen der neuen Ordnung gestellt wurden. Die Genehmigung selbst zur Erteilung der Bescheinigung ist als Uebergangsbestimmung gedacht. Es liegt kein Grund vor, die Sportel deshalb zu ermässigen, weil um die Vergünstigung erst nach 2 Jahren nachgesucht wurde.

Regierungsrat

Knoerzer.

An

die Landwirtschaftskammer f.d. Provinz Brandenburg

Berlin N.W.40

Kronprinzen-Ufer 4-6.

(3)
Nr. 4546.

Dem Rektorat der Landwirtschaftl. Hochschule Hohenheim
unter Beziehung auf das abschriftlich beiliegende Schreiben der
Landwirtschaftskammer der Provinz Brandenburg vom 30.v.Mts. zur
Kenntnisnahme.

Stuttgart, den 6.April 1926.

Kultministerium

J.V.

Leggey

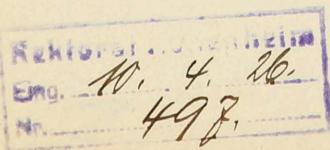
1 Beil.

Gespräch d. 3. d. 9.
Hohenheim, den 12. April 1926
1 Beil.

Rektorat der Landw. Hochschule

Frank

Ha.



Abschrift.

Landwirtschaftskammer
für die Provinz Brandenburg
und für Berlin.

Berlin N.W.40, den 30. März 1926.

Tagebuch-Nr. A I P 1172.

Der Direktor unserer Landwirtschaftlichen Schule Treuenbrietzen, Hennenberger, hat sich an die Landwirtschaftliche Schule Hohenheim gewendet mit der Bitte um Ausstellung der Bescheinigung, durch die ihm die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "Diplomlandwirt" zugesprochen wird. Er hat hierauf die Mitteilung erhalten, dass er diese Bescheinigung gegen Entrichtung einer Sportel von 50 GM erhalten könnte.

Die Landwirtschaftskammer bittet ergebenst um Auskunft, ob die Erhebung dieser hohen Gebühr heute noch ihre Berechtigung hat. Durch das Preuss. Landwirtschaftsministerium sind im Dezember 1922, also zu einer Zeit, als der Goldmarkwert der Papiermark nur ein ganz minimaler war, für die gleiche Bescheinigung 50 M als Gebühr vorgeschrieben worden. Es ist der Landwirtschaftskammer auch bekannt, dass die Landwirtschaftliche Hochschule Berlin heute nur eine Schreibgebühr in Höhe von 3 M für diese Bescheinigung erhebt.

J.A.

Unterschrift.

An das

Württ. Kultusministerium

S t u t t g a r t.

Zu § 4 Absatz 1 der Diplomprüfungsordnung:

Für die Zulassung zur Vorprüfung ist ferner der Nachweis erforderlich, daß der Bewerber mindestens während zwei Studienhalbjahren an Leibesübungen teilgenommen hat oder auf Grund des Zeugnisses des Vertrauensarztes von der Teilnahme an den Leibesübungen befreit worden ist.

Ausführungsbestimmungen hiezu:

1. Die Bestimmung gilt für alle Studierende, welche im Sommerhalbjahr 1925 mit dem Studium begonnen haben oder nach diesem Zeitpunkt mit dem Studium beginnen werden.

2. Als Leibesübungen im Sinne dieser Vorschrift gelten nur die an der Hochschule eingeführten Leibesübungen, die der Leitung des Hochschulturn- und Sportlehrers unterstehen.

Über die Anerkennung der Teilnahme an den Leibesübungen einer anderen Hochschule entscheidet das Rektorat, unter Umständen nach Anhörung des akademischen Ausschusses für Leibesübungen.

3. Als Mindestmaß für die Übungen werden 2 Wochenstunden im Studienhalbjahr festgelegt.

4. Der Nachweis der Teilnahme wird durch ein Zeugnis des Akademischen Turnlehrers und des Ausschusses für Leibesübungen geführt. Das Zeugnis über regelmäßige Teilnahme darf nur ausgestellt werden, wenn der Bewerber an mindestens 70 v. H. der vorgegebenen Übungsstunden teilgenommen hat.

(Senatsbeschuß vom März 1925 und Erlass des Kultministeriums vom 3. Juni 1925 Nr. 7155).

Württ. Ministerium
des Kirchen- und Schulwesens.

Stuttgart, den 26. Februar 1924.

Nr. 2546.

O Beil.

Auf den Bericht vom 19. d.M. Nr. 250.

Der Erlass vom 7. Januar d.J. Nr. 136 über die Verleihung des akademischen Grads "Diplomlandwirt" erhält folgende Fassung:

"Denjenigen Studierenden der Landwirtschaft, die nach einem akademischen Studium der Landwirtschaft von mindestens 6 Semestern die landwirtschaftliche Diplomprüfung in Hohenheim nach der Ordnung vom 2. April 1909 bestanden haben oder noch bestehen werden, kann auf ihren Antrag die Berechtigung erteilt werden, die Bezeichnung "Diplomlandwirt" zu führen.
Ueber die Berechtigung zur Führung dieser Bezeichnung ist von der Hochschule folgende Bescheinigung auszustellen:

"Herrn , der im die ~~for~~
wirtschaftliche Diplomprüfung an der Landwirtschaftlichen
Hochschule Hohenheim nach der Ordnung vom 2. April 1909 be-
standen hat, wird hiermit das Recht verliehen, die Bezeichnung
"Diplomlandwirt" zu führen. "

Für die Ausstellung dieser Bescheinigung ist eine Sportel von 50 Goldmark anzusetzen.

gez. Hieber.

An das

Rektorat der Landw. Hochschule

Hohenheim.

Abschrift.

Nr. 250

3 Beil.

Betreff: Verleihung des akademischen
Grads "Diplomlandwirt".

Auf den Erlass vom 7. Januar 1924 Nr. 136.

Durch nebengenannten Erlass kann den Studierenden der Landwirtschaft, die nach Erlangung des Reifezeugnisses die landw. Diplomprüfung nach der Ordnung vom 2. April 1909 bestanden haben, auf ihren Antrag gegen eine Sportel von 50 Goldmark die Berechtigung erteilt werden, die Bezeichnung "Diplomlandwirt" zu führen. Nun hat, wie sich aus den beiden in der Anlage enthaltenen Erlassen ergibt, Preußen nicht nur den Bewerbern, die die Prüfung für das Lehramt der Landwirtschaft (Landwirtschaftslehrerprüfung) nach der Ordnung vom 29. Februar 1908 bestanden haben, sondern sogar weiter zurückgehend auch denjenigen, die das eben erwähnte Examen nach der Ordnung vom 9. Mai 1877/17. November 1877 bestanden haben, auf Antrag die Möglichkeit der Verleihung des akademischen Grads "Diplomlandwirt" gegen eine entsprechende Sportel zugesagt.

Der Senat hat sich am 23. Jan. also einige Zeit vor Einkunft der weiter an-

An das

Ministerium des Kirchen- und Schulwesens

Stuttgart.

geschlossenen Eingabe des Asta mit der Frage der nachträglichen Verleihung der Bezeichnung "Diplomlandwirt" auch an diejenigen Studierenden, die nicht im Besitz des Reifezeugnisses sind befasst und kam zu dem einstimmigen Beschluss, in Erweiterung des Antrags im Rektoratsbericht vom 18. Dezember 1923 Nr. 1981 eine Ausdehnung der bisher getroffenen Bestimmungen auch auf Nichtmature zu befürworten, da die Hohenheimer Diplomprüfung gleich wie die Preussische Landwirtschaftslehrerprüfung ein akadem. Studium von 6 Semestern voraussetzt und kein Grund vorliegt, die Inhaber des Hohenheimer Diploms schlechter zu stellen als die Ersteher der Preussischen Landwirtschaftslehrerprüfung.

Wenn auch die nach der alten Diplomprüfungsordnung geprüften Leute keinerlei Anspruch auf Verleihung eines Titels haben, so wird man doch sagen können, dass durch Anknüpfung einer verschiedenen Wirkung an das gleiche Hohenheimer Diplom ein grosser Teil der derzeitigen Studienenschaft in Erwartungen getäuscht ist, die nicht bestanden hätten, wenn die verschiedenen Folgen je nach dem Grad der Vorbildung früher bekannt gewesen wären.

In der Tat würde auch das Rektorat bei den jetzt bestehenden Bestimmungen mit einer verhältnismässig starken Abwanderung von der Hochschule im kommenden Sommersemester rechnen; denn besonders die in den Anfangssemestern stehenden Studierenden ohne Reifezeugnis werden nun vielfach eine andere Hochschule aufsuchen, um auf Grund erleichteter Uebergangsbestimmungen noch den Titel "Diplomlandwirt" zu bekommen, von dessen Besitz sie sich ein besseres Fortkommen versprechen.

Rektor und Senat gestatten sich, das Ministerium gerade auf diesen letzten Punkt aufmerksam zu machen.

Eine fühlbare Verminderung des Ansehens des Titels "Diplomlandwirt" würde durch eine Uebergangsbestimmung im obigen Sinne nicht entstehen, nachdem in Preussen eine Verleihung des Titels "Diplomlandwirt" in weitestem Mass möglich ist.

J.V.

gez. Mack.